

fördern das systematische Vorgehen in der Hauptverhandlung bei der Klärung dieser Probleme, die mit der Wahrheitsfeststellung, der Tatbestandsmäßigkeit, mit der Festlegung und inhaltlichen Ausgestaltung richtiger Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und mit der Veranlassung von kriminalitätsvorbeugenden Veränderungen im Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zusammenhängend Ferner ermöglichen sie, komplexweise zu verhandeln, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und ständig den Überblick zu behalten.

Jedoch sind Verhandlungspläne bzw. -konzeptionen nicht unumstößlich. Das Gericht hat sich bei seiner Verhandlungsleitung nicht nur von der Gefahr einer Beeinflussung durch den Akteninhalt freizuhalten, sondern es muß sich auch jeder Veränderung der Verhandlungsergebnisse gegenüber dem Akteninhalt sofort anpassen und den Verhandlungsplan bzw. die -konzeption entsprechend jeder neuen Erkenntnis in der Hauptverhandlung variieren.

Vom Aufruf des Angeklagten bis zur Rechtsmittelbelehrung nach der Urteilsverkündung liegt die Verhandlungsleitung in der Hand des Vorsitzenden. Er darf sie sich weder indirekt aus der Hand nehmen lassen, noch darf er sie einem anderen Gerichtsmitglied übertragen. Zur Verhandlungsleitung gehört die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung durch solche Anordnungen wie die Eröffnung und Schließung der Sitzung, kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag (§ 218 Abs. 2)/oder die Anordnung der Reihenfolge der Beweiserhebungen. Bestandteil der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden sind ferner seine Maßnahmen, mit denen er unmittelbar auf die Erforschung des Sachverhalts und auf die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts Einfluß nimmt. Hierzu gehören insbesondere die Vernehmung des Angeklagten, die Aufnahme weiterer Beweise, die Zulassung und Zurückweisung von Fragen an den Angeklagten, an Zeugen, an Vertreter von Kollektiven, an Sachverständige. Schließlich umfaßt die Verhandlungsleitung die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Hauptverhandlung.

An der Verhandlungsleitung nimmt das gesamte Gericht in der Weise teil, daß es sämtliche Leitungsakte des Vorsitzenden überwacht und bei deren Beanstandung durch einen Beteiligten über die Aufrecht-

erhaltung, Zurücknahme oder Änderung des beanstandeten Leitungsaktes beschließt.

Zur Rechtskultur des Gerichts bei seiner Tätigkeit während der Hauptverhandlung^{9 10 11}

Die sowjetische Rechtswissenschaft hat die Rechtskultur der Sowjetgesellschaft „als den ideologisch-rechtlichen Zustand in einer bestimmten Etappe der historischen Entwicklung“ definiert, „der in den politisch-rechtlichen Anschauungen, in der Unumschränktheit und Garantie der Rechte der Werktätigen, in der Vollkommenheit der geltenden Gesetze (nach Inhalt und Form), in der Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Normsetzungs- und Rechtsanwendungstätigkeit der staatlichen Organe, in der Effektivität des Schutzes der festgelegten Rechte, in der Stabilität der Rechtsordnung sowie in dem Niveau der juristischen Bildung und Erziehung der Gesellschaft zum Ausdruck kommt“¹¹.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert aktive sozialistische Persönlichkeiten. Damit das Strafverfahren die in ihm mitwirkenden und die von ihm angesprochenen Menschen im Sinne der Erziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten beeinflussen kann, haben die Regeln sozialistischer Menschenführung und sozialistischer Lebensweise ihren spezifischen Ausdruck auch in der Strafprozeßordnung gefunden. Die strafprozessualen Grundsätze wie die mit sozialistischer Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit verbundene Feststellung der Wahrheit oder die Präsomption der Unschuld oder der Grundsatz der Notwendigkeit einer differenzierten Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren und andere Grundsätze spiegeln die sozialistische Rechtskultur wider. Den strafprozessualen Grundsätzen sind somit Rechtsanschauun-

9 Vgl. H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, Neue Justiz, 1972/12, S. 345 ff.

10 Vgl. K. Ziemer, „Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit“, Neue Justiz, 1973/19, S. 559 ff. und 1973/20, S. 591 ff.

11 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 86.